

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 23

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

glieder gehoben und dadurch die Schiessausbildung indirekt mächtig gefördert.

So steht denn zu hoffen, dass das freiwillige Schiesswesen je länger je mehr und je besser seine hohe Aufgabe zu lösen imstande sein dürfte, die dahin geht, die schlechten Schützen zu mittleren, die letzteren zu guten auszubilden, die sich dann ganz von selber weiter zu fördern suchen. Um das zu erreichen, muss dem blöden Knallen mit aller Macht entgegengearbeitet werden, und das ist, wie die Erfahrung lehrt, nur durch Erziehung möglich. Wer dem Vaterlande dienen will, und das ist ja das Streben jedes Schützen, muss bereit sein, es nicht nur mit Worten, sondern mit ehrlicher Arbeit zu tun.

Die neuen Bedingungen appellieren an den Schützengeist und deshalb wollen wir ihnen Vertrauen entgegenbringen. Ihn wollen wir wecken, anspornen, in die richtigen Bahnen lenken, mit allen Mitteln zu mehren suchen. Dann, aber nur dann, dürfen wir getrost in die Zukunft blicken, eingedenk des Schillerwortes: Wer sich durchs Leben frisch will schlagen, muss zu Schutz und Trotz gerüstet sein. M.

Die „abkommandierten“ Kompagnien.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation werden zu den Offiziersschulen und Informationskursen der Infanterie einzelne vollständige Kompagnien der Bataillone abkommandiert. Diese Neuerung bietet nicht nur für die in jenen Kursen Auszubildenden eine ausserordentlich wertvolle, ja direkt nötige Gelegenheit zu praktischer Anwendung des erhaltenen theoretischen Unterrichtes, sondern sie ist auch von günstigem Einflusse auf die betreffenden Truppeneinheiten. Der exakte Dienstbetrieb solcher Kompagnien an einem Waffenplatze mit Kasernenunterkunft, die sorgfältige und gewissenhafte Festigung der kleinen Truppe in sich und insbesondere auch ihre zahlreichen Schiessübungen bedeuten eine nachhaltige Förderung dieser Einheiten. Es wird darum ein Bataillonskommandant es nur begrüssen, wenn eine seiner Kompagnien zu jenen Schulen einrücken muss.

Dagegen ist — bis heute — ein anderer Nachteil mit der Detachierung verbunden, der sich freilich heben liesse. Der verantwortliche Führer des Bataillons verliert seine abkommandierte Kompagnie für ein ganzes Jahr aus seiner Beobachtung und seinem Einflusse; er erfährt wohl aus dem Verzeichnis der Unterrichtskurse, ob und zu welchem Spezialdienste eine Kompagnie seines Bataillons aufgeboten ist; wie diese jedoch jenen Dienst dann leistet, bleibt ihm unbekannt, weil er weder berechtigt noch verpflichtet ist, offiziell ihre Arbeit zu begleiten

und zu verfolgen. Die besondere Verwendung solcher Kompagnien zur praktischen Instruktion in den erwähnten Kursen, die Leitung letzterer durch Berufsoffiziere und andere Umstände sprechen nun freilich dagegen, dass der Major während des ganzen Dienstes seine Kompagnie begleite, allein für 2—3 Tage ihm die Gelegenheit dafür zu geben, erscheint nicht bloss sachgemäss, sondern nötig.

Das neue Wehrgesetz will dem Kommandanten einen Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft seiner Truppe wahren und verpflichtet ihn, über die Vollzähligkeit seiner Truppe zu wachen. Beides ist nur relativ zu erfüllen, wenn ein Teil der Truppe den Dienst in einem Jahre nicht mit und unter ihrem Kommandanten leistet, sondern zu andern Kursen abkommandiert wird, wobei dem verantwortlichen Vorgesetzten jede Beobachtung und jede Anteilnahme fehlt. So ist für ihn in Bezug auf diese Einheit der alte Zustand zurückgekehrt, der nur alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs brachte. Dass bei solcher Sachlage der Führer einerseits, und seine abkommandierte Truppe und deren Offiziere andererseits sich fremder werden, den engen und festigenden Kontakt verlieren, liegt auf der Hand. Und wenn im Herbst, nach dem Dienste der übrigen drei Kompagnien, der Bataillonskommandant seinen Kursbericht abgeben soll, in voller Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit für diesen massgebenden Rapport, vermisst er ausserordentlich, über Stand und Tätigkeit der vierten Kompagnie nicht orientiert zu sein. Sein Bericht über das betreffende Jahr ist unvollständig und erst ein folgender Dienst mit allen Einheiten gibt ihm wieder ein Urteil über das Ganze und erlaubt ihm Vergleiche über alle seine Offiziere und Kompagnien.

So richtig es ist, in Fragen des Personellen und Administrativen die Kommandanten zur Mitwirkung beizuziehen, so unerlässlich finden wir, ihnen einen kurzen Einblick in die Arbeit detachierter Einheiten zu gewähren; das ist Voraussetzung für die Erhaltung ihres Einflusses auf die Bereitschaft ihrer Truppe in allen ihren Teilen.

Ausland.

Deutschland. Nach langwierigen Verhandlungen ist nunmehr die Gründung des Freiwilligen Motorfahrer-Korps endgültig beschlossen worden. Es lag in der Natur der Sache, dass sich die Verhandlungen äusserst langwierig und schwierig gestalteten, da einestheils die Deutsche Motorfahrer-Vereinigung für ihre Mitglieder die grösstmöglichen Vergünstigungen zu erreichen suchte, andertheils aber die Heeresverwaltung sich über bestehende Gesetze nicht hinwegsetzen konnte.

Als Schnellfahrer (S.-F.) können nur solche Motorradfahrer im Mobilmachungsfalle angeworben und damit Mitglieder des Deutschen Freiwilligen Motorfahrer-Korps (D. F. M.-K.) werden, welche

1. sich in dem Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit befinden, 2. weder militärpflichtig sind, noch dem aktiven Militärstande angehören, 3. imstande sind, ein vollständig gebrauchsfertiges Motorzweirad mit den erforderlichen Ersatzteilen zu stellen, 4. körperlich rüstig sind, sowie 5. noch nicht gerichtlich wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft worden sind.

Der zwischen dem Deutschen Reiche, vertreten durch das betreffende Bezirkskommando, und dem S.-F. abzuschliessende Dienstvertrag enthält ferner die nachstehenden wesentlichen Bestimmungen:

Die Bekleidung regelt die D. M.-V. Zur Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung einschliesslich der Wäsche erhält der S.-F. am Tage seiner Gestellung zum Truppenteile im Mobilmachungsfalle eine einmalige Abfindungssumme von 200 Mk. Für Abnutzung der Bekleidung und Wäsche erhält der S.-F. täglich 1 Mk. zahlbar im voraus jedesmal für einen Zeitraum von 10 Tagen.

Die Bewaffnung besteht aus einer Pistole 08 oder einem Revolver. Die Waffe wird von der Heeresverwaltung geliefert. Sie ist sichtbar zu tragen und nur in der Notwehr zu benutzen.

Freie Unterkunft sowie Verpflegung wird dem S.-F. während seiner Dienstzeit gewährt. Im Erkrankungs-falle hat der S.-F. Anspruch auf unentgeltliche militärärztliche Behandlung sowie freie Lazarettbehandlung, wie die zur Klasse der Unteroffiziere und Mannschaften zählenden Personen des Soldatenstandes. Es steht hiernach dem S.-F. auch die Vergünstigung der unentgeltlichen Gewährung aussergewöhnlicher Heilverfahren, wie Baderkuren, künstliche Gliedmassen und Zähne, zu.

Der S.-F. erhält für seine Dienstleistungen eine tägliche Vergütung von 10 Mk. innerhalb der deutschen Reichsgrenze und ausserhalb dieser, daneben eine tägliche Zulage von 2 Mk., welche letztere bei Ermittlung des pensionsfähigen Diensteinkommens als bare Vergütung nicht anzurechnen ist. Die Auszahlung erfolgt im voraus jedesmal für einen Zeitraum von 10 Tagen.

Der S.-F. hat bei seiner Gestellung ein vollständig gebrauchsfertiges Motorzweirad mit sämtlichen Ersatzteilen sowie der zugehörigen Ausrüstung mitzubringen. Rad nebst Zubehörteilen kauft ihm die Militärbehörde ab. Die Summe wird dem S.-F. am Tage des Ausrückens in das Feld ausgehändigt. Die Festsetzung des Preises für das Rad erfolgt auf Grund einer von Sachverständigen zu erhebenden Taxe. Ueber die Tauglichkeit des Rades entscheidet allein die Behörde. Für Ausbesserung sowie Betriebsstoffe sorgt die Heeresverwaltung.
Internationale Revue.

Frankreich. Eine amtliche französische Statistik, die über die Fahnenflüchtigen in den letzten Jahren angestellt und in der France militaire veröffentlicht wurde, ergibt, dass die Zahl in den letzten sechs Jahren in erschreckender Weise gewachsen ist. Während das Jahr 1903 die Zahl von 1908 Fahnenflüchtigen aufweist, wächst sie in den folgenden Jahren mit geringen Unterbrechungen schnell an. Schon das Jahr 1904 hat 4750 Fahnenflüchtige aufzuweisen. Im nächsten Jahre dagegen fällt die Zahl ein wenig, auf 3230, um im Jahre 1906 auf 3900 und im Jahre 1907 auf 5200 anzuwachsen. Im Jahre 1908 ist die Zahl der Fahnenflüchtigen um mehr als das Doppelte angewachsen, da sie nicht weniger als 11 782 Mann beträgt. Die Schuld daran wird mit Recht der antimilitaristischen Propaganda und der Verächtlichmachung der Armee zugeschrieben, die von sozialistischer Seite ausgeht und sich in den Kasernen breit macht. Die Anzahl der beschlagnahmten sozialistischen Flugschriften, die in den Kasernen zur Aufhetzung der Soldaten verbreitet wurden, beträgt nicht

weniger als rund 7 Millionen Stück. Man nimmt an, dass ungefähr die gleiche Anzahl den Blicken der Offiziere entgangen ist. Der Erfolg ist schon jetzt zu erkennen. Bemerkenswert ist, dass von den Gestellungspflichtigen im Jahre 1906 6740 Mann so schwer bestraft waren, dass sie nicht in die Armee eingereiht wurden. Im Jahre 1907 waren es 7352 Mann und im Jahre 1908 10 305. Wenn auch mehrere davon in die Strafbataillone gesteckt wurden, so ist doch der Ausfall sehr bedeutend.

Internationale Revue.

Frankreich. Hauptmannspferde. „Unsere Infanteriekapitäne sind schlecht beritten“ beginnt ein Artikel in La France militaire Nr. 7928, der dann weiter ausführt: Die den Infanterieoffizieren von den leichten Kavallerieregimentern gelieferten Arabischen Pferde sind armselige Reittiere; sie können nicht den im Felde an die Hauptleute gestellten Anforderungen genügen. Kaum gut genug für den geringsten Kavalleristen, zögert man doch nicht, sie unseren Hauptleuten zu geben. Man werfe nicht ein, diese seien schlechte Reiter; mit wenigen Ausnahmen reiten sie heutzutage sehr gut und sie verdienen bessere Pferde. Man muss nur sehen, was für Anstrengungen schon im Manöver gefordert werden, und darf nicht erstaunt sein über die grosse Zahl von Kapitänen, die einst schon nach einigen Wochen eines Feldzuges werden zu Fuss gehen müssen. Welche Forderung, eine kriegsstarke Kompagnie zu Fuss zu führen! Bei der letzten Frühjahrsrevue, die der Militärgouverneur von Paris abhielt, konnte man sich durch Augenschein von dem beklagenswerten Zustande dieser Reittiere überzeugen. Abgesehen von einigen brevetierten Offizieren, deren Reitpferde ganz anders aussehen, und einigen begüterten Offizieren, die sich Pferde im Handel kaufen konnten, glaubt man die Kapitäne auf „Ziegenböcken“ reiten zu sehen. Das ist beklagenswert und gefährlich in bezug auf den Dienst. Ausserdem, die reine Ironie, die für die Infanterie bestimmte Haferration der leichten Kavallerie wurde auch noch um 1 kg vermindert!

Militär-Wochenblatt.

Frankreich. Um die Tätigkeit der Kavallerie im Fussgefecht wirksamer zu machen, erhält dieselbe einen Bajonettkarabiner. Bei der neuen Waffe ist der Lauf ganz von dem Schaft umhüllt. Das Bajonett hat eine dreikantige, kurze, am Schaft angebrachte Klinge. Mit Hilfe eines am Griff angebrachten Haftes wird es aufgepflanzt. Der Haft dient auch als Halt bei dem Zusammensetzen der Gewehre zu Pyramiden.

B. v. S.

Oesterreich-Ungarn. Als eine hervorragende Marschleistung ist die des k. k. österreichisch-ungarischen Feldjägerbataillons Nr. 24, aus Budapest und Umgegend sich rekrutierend, im Rovigno- und Parenzo-Küstenland garnisonierend, zu bezeichnen. Die Truppe legte in äusserst schwierigem Gelände, Höhenunterschiede von 1100 Meter überwindend, bei sehr schlechtem Wetter in 6 Marschtagen 250 Kilometer zurück und langte frisch, ohne einen einzigen Kranken oder Maroden zu haben, nach einem Nachtmarsche wieder glücklich in ihrem Standorte an. Die in den Tagen während den Begegnungs-, Angriffs-, Umgehungs- und Verteidigungsgefechten zurückgelegten Strecken sind in obiger Kilometerzahl mitgezählt.

Artillerieschiesschulen. Im Laufe des heurigen Jahres werden folgende Neuordnungen getroffen werden: Aufstellung des „Kommando der Artillerieschiesschulen“; Sitz Wien. Kommandant „General Major Goglia“ des Artilleriestabes. Zweck: einheitliche Leitung der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerieschiesschulen. Sitz dieser drei Schulen ist Wien. Die Lehrkurse für die Feld- und Festungsartillerieschiess-

schulen werden auf dem Schiessplatze in Hajmasker—Ungarn — abgehalten werden, die der Gebirgsartillerie-Schiessschule in Kalinovick in Bosnien.

Der Stand der Feldartillerie-Schiessschule ist festgesetzt auf: einen Oberst als Kommandant; als Lehrer: 2 Oberstleutnants, 4 Majore, 3 Hauptleute des Artilleriestabes, je 2 Hauptleute und Oberleutnants der Feldartillerie, je ein Oberleutnant als Adjutant bei dem Kommando der Artillerieschiessschulen und bei dem der Feldartillerie-Schiessschule, ein Artillerieingenieur als Feuerwerksmeister. Der Stand der Festungsartillerieschule beziffert sich auf: einen Obersten als Kommandant; als Lehrer: 1 Oberstleutnant, je 2 Majore und Hauptleute des Artilleriestabes, ein Oberleutnant als Adjutant. Der Stand der Gebirgsartillerie-Schiessschule ist: ein Oberst als Kommandant; als Lehrer: je ein Oberstleutnant und Major, sowie 2 Hauptleute des Artilleriestabes und ein Oberleutnant als Adjutant.

Oesterreich-Ungarn. a) Veränderungen in den höheren Stellen des k. k. österreich-ungarischen Heeres: Auf Befehl des Kaisers heissen die bisherigen Generaltruppeninspektoren fortan „Armeeinspektoren“. Für den verstorbenen Feldzeugmeister Fiedler und den in Pension gegangenen General der Infanterie von Alberi wurden zu Armeeinspektoren — Führer von Armeen im Kriegsfall — ernannt, der bisherige Kommandant des III. Armeekorps, Feldzeugmeister Potioreck, der in diese höchste militärische Stellung mit kaum 57 Jahren einrückt und der bisherige Kommandant des VII. Armeekorps von Frank. Diese letztgenannten Armeeinspektoren haben ihren Sitz in Wien, die beiden anderen, General der Kavallerie Erzherzog Eugen und General der Infanterie von Varesanin in Innsbruck resp. Sarajewo. Neu besetzt wurden jetzt das I. Armeekorps Krakau, III. Armeekorps Gratz, VI. Armeekorps Kassa oder Kaschau in Ungarn, VII. Armeekorps Temesvar in Ungarn. Demgemäss wurden neu besetzt verschiedene Divisionen, Brigaden etc. b) Die Übungsfahrt der österreichischen und deutschen Freiwilligen-Automobilkorps findet vom 11.—13. Mai statt. Ausgangspunkt Dresden, Endpunkt Wien. 56 Meldungen sind eingegangen, davon entfallen 26 auf Oesterreich, 30 auf Deutschland. Jedes Fahrzeug erhält als unparteiischen Begleiter einen Generalstabsoffizier zugeteilt, die österreichischen Wagen einen deutschen Offizier und umgekehrt. Die Kriegslage für die Aufgaben wird einige Tage vor Antritt der Fahrt den Teilnehmern bekannt gemacht, die einzelnen Aufgaben aber werden erst nach Antritt der Fahrt bekannt gegeben. Die Bewertung der einzelnen Leistungen geschieht sowohl in Anbetracht der automobilistischen wie militärischen Leistungen. Preise werden nicht verteilt, wohl aber für die beiden Leistungen Erinnerungsdiplome.

Oesterreich-Ungarn. Wie verlautet, soll demnächst die Institution der General-Truppeninspektoren nach Art der Deutschen Armee-Inspektoren umgestaltet werden. Den betreffenden Generalen, als den designierten Armeekommandanten für den Kriegsfall, soll hiernach schon im Frieden ein dauerndes Inspizierungsrecht über die Teile des Heeres zuerkannt werden, die im Mobilmachungsfalle unter ihr Kommando treten würden. Die Militärzeitung Nr. 37, der wir diese Nachricht entnehmen, hebt freilich hervor, dass der Durchführung der Massnahme noch mannigfache — auch politische — Schwierigkeiten entgegenständen, die sich hauptsächlich aus dem staatsrechtlichen Verhältnisse Ungarns zur Gesamtmonarchie ergäben.

Militär-Wochenblatt.

England. Herbstmanöver 1910. Die diesjährigen Armeemanöver sollen zwischen dem 19. und 24. September stattfinden. Diesen werden vom 15. bis 17. September Übungen der Divisionen gegeneinander vorangehen. Die Operationen der 3. und 4. Division in Dorset, Blaue Partei, wird Generalleutnant Sir Charles Douglas, kommandierender General des Südkommandos, leiten. Der Heeresrat hat verfügt, die 2. Division zu mobilisieren mit Ausnahme der 4. (Garde-)Brigade, die durch die 3. Brigade ersetzt werden soll. General Sir L. J. Oliphant wird bei den Herbstmanövern die Rote Partei befehligen. Als Oberschiedsrichter der Blauen Partei wird General Sir A. Paget fungieren, während Generalleutnant Sir H. L. Smith-Dorrien jenes Amt bei der Roten Partei übertragen wurde.

Militär-Wochenblatt.

Schweden. Aenderung der Wehrpflicht. Die zum Dienst tauglich befundenen Wehrpflichtigen haben nach neuer gesetzlicher Bestimmung (vgl. Schwedische Gesetzsammlung Nr. 9) wie folgt zu ihrer Ausbildung aktiv zu dienen, und zwar: a) bei den Fuss-truppen, der Belagerungs- und Festungsartillerie, den Festungs-Ingenieurtruppen und dem Train insgesamt 240 Tage, die nach Verfügung des Königs mit einer ersten Einziehung (Rekrutenschule) von 150 Tagen, einer Repetitions-(Regiments-)übung von 30 Tagen im zweiten, dritten und vierten Militärflichtjahre abzudienen sind; b) bei der Reiterei, der Feldartillerie, den Feldingenieur- und Feldtelegraphentruppen 365 Tage, von denen auf die Rekrutenschule 280 Tage und je 42 Tage auf Wiederholungs-(Regiments-)übungen im zweiten und dritten Militärflichtjahre entfallen; c) bei der Flotte auf zusammen 300 Tage, die vom Könige dem Bedarf der verschiedenen Berufszweige und Branchen entsprechend verteilt werden. Für Wehrpflichtige, die der Infanterie zugeteilt, für die Winterausbildung (Skiläuferdienst) bestimmt sind, kann der König hinsichtlich der Dienstleistungen besondere Bestimmungen erlassen. Wehrpflichtige, die für den Train, Verwaltungsdienst oder als Krankenwärter bzw. für besondere Spezialbranchen beim Heere oder der Flotte ausgehoben oder aus anderen Bezirken dem Gotlands-Infanterieregiment zugeteilt sind, können nach königlicher Verfügung ihre gesamte Dienstverpflichtung ohne Unterbrechung abmachen. Desgleichen können Dienstpflichtige, die das medizinische Kandidatexamen bestanden und die vorgeschriebenen praktischen Kurse durchgemacht, sowie auch Zahnärzte, die die Fachprüfungen absolviert haben, ihre Wiederholungsübungen zusammen abdienen. In den nördlichen Bezirken des Landes dürfen zwischen dem 11. Juli und 31. August, in den übrigen Landesteilen vom 11. Juli bis 9. September keine Wiederholungsübungen stattfinden.

Militär-Wochenblatt.

Eidgenössische Militär-Bibliothek.

(Diese Bibliothek steht allen schweiz. Offizieren unentgeltlich zur Verfügung. Briefe und Pakete bis zum Gewicht von 2 kg sind portofrei.)

Hauptsächliche Anschaffungen Januar-Februar 1910.

- Ba 24. Leupold, E.: Die Schweizertruppen in der Schlacht bei Ceresole. (55. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft [Artillerie-Kollegium] in Zürich auf das Jahr 1910.) Zürich. 8.
- Ba 85. Oechsl, Wilhelm: Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausgabe. Zürich 1910. 8.
- Ba 326. Ribordy, L.: Documents pour servir à l'histoire contemporaine du canton du Valais. Sion 1885. 8.
- Ba 329. Buttin, Ch.: Le Guet de Genève au XVme siècle et l'armement de ses Gardes. Genève 1910. 8.
- Ba 330. Dändliker, K.: Auszug aus der Schweizergeschichte. Zürich 1910. 8.
- Ba 331. Burkart, S.: Geschichte der Stadt Rheinfelden. Aarau 1909. 8.